Elbingische Anzeigen

von

Handlungs- ökonomischen- historischen und litterarischen Sachen.

XXIXtes Stück. Donnerstag den 10ten Aprill, 1788.

Publicandum.

Da Se. Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, durch eine Kabinetsordre vom 18ten dieses, auf den deshalb geschehenen Antrag zu befehlen geruhet, daß alle Seide, Baumwolle, wollene und baumwollene Garne, ferner die rohen Häute und Felle, imgleichen die Lumpen, zur Aufnahme und Erhaltung der diese rohe Materialien verarbeitenden einländischen Fabriken, nicht nur überall Accise- und Zollfrei eingelassen, sondern auch die daraus verfertigte, und nach dem Auslande zu versendende Waaren Zollfrei ausgelassen werden, und diese Freiheit allen einländischen Fabrikanten ohne Ausnahme und ohne Ertheilung der bisherigen Freipässe, angedeihen, dagegen aber zu einiger Ergänzung der durch diese Wohlthat bey den Accisen und Zöllen zu erwartenden beträchtlichen Ausfälle, die in den ältesten Accise-Tarifen gegründete Nachschuß-Accise ad Bier gu-

ten

ten Pfennigen vom Thaler des Werths von allen aus obgedachten Materialien, und auch aus der Schaafwolle gefertigten und im Lande aus einer Stadt oder Provinz nach der andern zu versendenden Fabriken-Waaren, wieder eingehoben werden soll; so wird dem Publiko solches, und daß die Befolgung dieser Vorschriften sogleich nach der Publikation den Anfang nehmen wird, hiermit nachrichtlich bekannt gemacht. Berlin, den 31sten März 1788.

Auf Se. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Werder.

Publicandum.

Da Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, zum Besten Höchstdero Landes-Fabriken, der redlichen Kauf- und Handelsleute, und zu Konservation derer dem Staate unentbehrlichen Acciserevenüen, die Defraudationen mit verbotenen und hoch impostirten Waaren ernstlich gesteuert wissen wollen, auch nach Allerhöchsten ausdrücklichen Befehl, nicht allein gegen alle die, so dergleichen sich ferner zu Schulden kommen lassen sollten, nach aller Strenge der Gesetze ohne einige Nachsicht verfahren, desgleichen Höchstdenenselben monatlich ein namentliches Verzeichniß der mit Kontrebande oder auf Defraudationen betroffenen Personen eingereicht werden soll; so wird das Publikum mit Bezug auf die bereits ergangenen Strafedikte und Verordnungen, hierdurch erinnert, sich aller Unterschleife zu enthalten, weil gegen die Uebertreter ohne Ansehen der Person, Sr. Königl. Majestät Befehl gemäß verfahren werden wird. Berlin, den 31. März 1788.

Königl. Preuß. kombinirtes General Fabriken- und Kommercial- wie auch Accise- und Zoll-Departement des General rc. Direktorii.

v. Werder.

Fortsetzung des medicinischen Berichts.

Wie kann aber wohl allen diesen Unordnungen abgeholfen werden. Schwerlich ganz und am wenigsten durch förmliche Gesetze. Denn einen Kranken, dessen Uebel in der Folge dem Gatten, vielleicht auch den Kindern lästig werden dürfte, zum öffentlichen Bekenntnisse zwingen, hieße ihn einer allgemeinen Verspottung aussetzen und die Gefahr der Verheelung würde dann nur noch mehr steigen. Gleichwohl ist und bleibt die verminderte Verehligung solcher Unglücklichen in den meisten Fällen sehr wünschenswerth, ihnen heilsam und dem Staate nützlich. Gewisse flüchtige Eindrücke, besondere Absichten oder Familienbündnisse bestimmen gemeiniglich die Heyrathen und zwingen dann nur gar zu ofte dem neuen Paar das Bekenntniß ab: ihre Ehe war nicht vom Himmel, sondern nur vom Vorurtheil und Eigennutz geschlossen. Es heyrathe also ein jeder, wer heyrathen kann: Nur prüfe er sich selbst, und diejenige Person, die er wählt.

Anekdoten.

Anekdoten.

Heinrich IV., König von Frankreich, reiste durch eine kleine Stadt, woselbst man feyerliche Anstalten zu seiner Empfangung gemacht hatte. Dieser König, welcher kein großes Gepränge liebte, verbat alle weitläuftige feyerliche Reden, welche die Obrigkeit des Orts etwan bey ihm anzubringen in Willens wären, und verlangte nichts weiter, als eine kurze Anrede anzuhören. Es fand sich endlich ein Redner, welcher dieses bewerkstelligen wollte, und seine Anrede im Beyseyn der Magistratspersonen zwar mit den Worten, Ihro Majestät, anfieng, aber aus Erschrockenheit nichts weiter sagen konnte, als daß er die Worte, Ihro Majestät, drey = bis viermal wiederholte. Ist dieses alles, versetzte der König, was ihr mir sagen wollet? Ihro Majestät! antwortete der Redner, Dero Gegenwart hatte mich in solche Verlegenheit gesetzt, daß ich darüber die Sprache verlohr. Gut, sagte der König, ihr hättet keine bessere Anrede nach meinem Geschmack machen können, als diese, und ich bin euch sehr verbunden.

Ein sehr geiziger Bauer, welcher von seinem Knecht zwar eine beständige und fortdaurende Arbeit verlangte, aber mit Essen und Trinken sehr sparsam war, machte also seinem Knecht bey dem gegebenen Frühstück, welches demselben sehr wohl schmeckte, den Vorschlag, daß er ihm auch zugleich das Mittagsbrod mit dem Frühstück geben, damit er alsdenn in der Arbeit beständig fortfahren, und nicht wieder durch das Mittagessen unterbrochen würde. Der Knecht, welcher noch großen Hunger hatte, nahm diesen Vorschlag an; und da er alles beydes mit Vergnügen verzehrt, aber dennoch zu mehrern Appetit hatte, sprach zu seinem Herrn: Ist es euch gefällig, so wollen wir auch zugleich das Abendbrod zu uns nehmen. Der geizige Bauer läßt sich auch dieses gefallen, und gab ihm zugleich das Abendbrod. Nachdem der Knecht alles verzehret hatte, sagte er zu seinem Herrn: Ihr wisset, daß man gemeiniglich nach dem Abendessen sogleich zu Bette gehet, also werde ich mich zu Bette verfügen, wünsche euch eine gute Nacht. Der Bauer bemühte sich umsonst, den Knecht zu überreden, daß er solle auf seine Arbeit gehen, und der Knecht stund nicht eher, als den folgenden Tag, wieder auf.

Anzeige:

Da sowohl in Rücksicht des Nutzens als des Vergnügens dem größten Theil des Publikums, besonders aber den Liebhabern der Wappenkunde

eine Abbildung der Wappen, so denen von Sr. itzregierenden Majestät, seit dem Antritt Höchst Dero Regierung, in den Fürsten, Grafen, Freyherrn und Adelstand erhobenen Personen und Familien beygelegt worden sind

nicht unangenehm seyn dürfte, so bin ich gesonnen, solche dem Publikum in sauber illuminirten Kupferabdrücken vorzulegen. Ich wähle hierzu den Weg der Pränumeration, und bin erbötig eine Anzahl von 24 Stück, sauber illuminirt, auf holländisch Papier in Quarto für einen halben Friedrichsd'or zu liefern, und damit

mit von 4 zu 4 Monathen fortzufahren, wogegen der nachherige Preis 3 Rthlr. 12 Ggr. seyn wird. Die Pränumeration bleibt bis ult. Jun. c. offen, und wird die erste Lieferung im August c. erfolgen. Man kann sich dieserhalb in der Buchhandlung der Hrn. Hartmann, Heymann und Kompagnie in Elbing melden. Briefe und Gelder bittet man frey einzusenden.

Der Herausgeber.

Wechsel-Cours. Königsberg, den 7. Aprill 1788.

Amsterdam	41 Tage	1 L. vls.				309	gr.
—	71 —					307 1/2	gr.
Hamburg	3 Wochen	1 Rthlr. bco.				136	gr.
—	6 —					135 1/2	gr.
Rändige holländische Dukaten					fl.	9	9 gr.
Unrändige dito						9	
Alberts-Thaler rändig						4	14
dito alte						4	13
Alte Rubeln						3	18
Neue dito						3	6
Gute dito						3	6
Friedr. Wilh. D'or						16	
Louis-Carl-d'or						15	24

Ein Ungenannter in Elbing, wird alle Monathe ein westpreussisches Nationalblatt, von einem Bogen stark unter dem Titel: Anlässe zu unterhaltenden Gedanken in den Feyerstunden, herausgeben. Das erste Stück pro Aprill ist bereits zu haben und kann sogleich bey dem Buchbinder Hrn. Brede am Markt pro 4 gr. pr. auf Schreibpapier abgeholt werden.

Künftigen Sonntag den 13ten wird, wenn die Witterung gut ist, Abends um 8 Uhr, das bereits angekündigte große Feuerwerk in Hrn. Lands Garten abgebrannt werden.

In denen Elbingschen Anzeigen XXVIII. Stück ist ein Druckfehler; es ist gedruckt, mit einem dichten Zaun eingefaßten Platz, soll seyn, mit einem Diehlen Zaun ꝛc. ꝛc.

Es sind einige Tausend Thaler vorhanden, welche gegen hinlängliche Sicherheit ausgeliehen werden sollen. Wer was davon haben will, kann sich bey dem Stadtsekretair Conradi melden. Elbing, den 13. Merz 1788.

Der Kaufmann Schulz in der Fischerstraße vergiebt als Collecteur zu der in Königsberg auf den Monath Junii a. c. zu haltenden Bücherlotterie gegen den Einsatz von 2 Rthlr. zu jeder Klasse die nöthigen Loose und Plane. Liebhaber belieben sich also bey Demselben zu melden. Elbing, den 2. April 1788.